



Reglement über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Obergerlafingen vom 8. Dezember 2021

Die Gemeindeversammlung von Obergerlafingen

gestützt auf § 48 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) sowie die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2021

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, die Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren sowie die Lehrpersonen unterstützen sie dabei.

Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere:

- a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung,
- b) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen,
- c) jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen,
- d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.

Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten). Für die in der Kreisprimarschule Recherswil und Obergerlafingen zur Schule gehenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen sind die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte der Einwohnergemeinde Recherswil zuständig; für die Jugendlichen, die die Kreisoberstufe in Gerlafingen besuchen, sind die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte der Einwohnergemeinde Gerlafingen zuständig.

Für die ausserhalb der Wohngemeinde zur Schule gehenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ist die Schulzahnärztin oder Schulzahnarzt der Wohngemeinde bzw. der Schulgemeinde zuständig.

Unter den Begriff "Reihenuntersuchung" fallen sowohl das geschlossene Erscheinen der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen bei der Schulzahnärztin oder beim Schulzahnarzt als auch das individuelle Aufbieten der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch die Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte.

II. Organisation und Aufsicht

§ 2 Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die Ausgestaltung der Schulzahnpflege und kann diese an die jeweilige Leitgemeinde Recherswil für den Primarschulkreis bzw. Gerlafingen für den Oberstufenschulkreis delegieren.

Die Schulleitungen der jeweiligen Kreisschulen, Recherswil/Obergerlafingen (REOG) und Kreisoberstufe Gerlafingen (KOG) sind verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege.

In Fachfragen sind die Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte beizuziehen. Die Schulzahnpflege ist nach den Vorschriften der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung durchzuführen.

§ 3 Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte

- a) Die Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte übernehmen die zahnärztliche Betreuung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, sofern die Erziehungsberechtigten keine andere Zahnärztin oder keinen anderen Zahnarzt damit beauftragen.
- b) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt orientiert das Schulsekretariat über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Sie oder er macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.
- c) Die Bezeichnung der Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte erfolgt durch die jeweilige Leitgemeinde. Sie soll unter den in der Gemeinde oder Region praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung getroffen werden. Die Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte müssen Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO sein.
- d) Rechte und Pflichten der Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte sind gemäss § 48 Abs. 2 Bst. a GesG durch eine Vereinbarung mit der jeweiligen Leitgemeinde zu regeln.
- e) Die Behandlung hat durch eine Schulzahnärztin oder einen Schulzahnarzt selbst oder durch eine gleichwertig ausgewiesene Assistentin oder einen gleichwertig ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen. Ist aus einer schulzahnärztlichen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch eine Spezialistin oder einen Spezialisten angezeigt, überweist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.
- f) Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte unterstehen der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde.

§ 4 Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren

Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren können für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde beigezogen werden. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies dem Schulsekretariat schriftlich mitzuteilen. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren unterstützend beizustehen.

§ 5 Kantonale Empfehlungen

Die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt des Kantons Solothurn kann betreffend der Schulzahnpflege Empfehlungen erlassen.

III. Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen

§ 6 Prophylaxe

Die Schulleitungen der jeweiligen Kreisschulen sorgen für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie werden dabei von den Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten beraten.

Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:

- a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher,
- b) Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung,
- c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule (Gruppen-Prophylaxe). Diese Aufgabe kann durch Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren wahrgenommen werden.

Die Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren haben die Lehrpersonen über Zweck, Aufgabe und Mittel sowohl der Zahnpflege als auch der prophylaktischen Massnahmen zu instruieren. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während des Unterrichtes mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen.

§ 7 Untersuchung und Behandlung

A. Untersuchung

- a) Die Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte führen die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung durch. Diese erfolgt in der Praxis der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes. Die Erziehungsberechtigten sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu orientieren.
- b) Die Erziehungsberechtigten können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung auch durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben diesfalls der Gemeinde gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für die Untersuchung durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- c) Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt sind zulasten der Gemeinde

Bissflügel-Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern die Erziehungsberechtigten dagegen keinen Einwand erheben.

B. Behandlung

- a) Die Behandlungen können durch eine Schulzahnärztin oder einen Schulzahnarzt oder durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchgeführt werden.
- b) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob die schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen durch eine Schulzahnärztin oder einen Schulzahnarzt oder eine frei zu bestimmende Zahnärztin oder einen frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sind.
- c) Die Kosten für Behandlungen, die nicht durch eine Schulzahnärztin oder einen Schulzahnarzt ausgeführt werden, sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- d) Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne.
- e) Untersuchung und Behandlung können auch während der Unterrichtszeit stattfinden.
- f) Zahnstellungsanomalien, die eine Behandlung erfordern, sind nur dann in die Schulzahnpflege zu integrieren, wenn die prophylaktischen Massnahmen und die sonstige Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege sichergestellt sind.
- g) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen rechtzeitig bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt erscheinen.

IV. Privatschulen

§ 8 Sinngemässe Geltung

Die Privatschulen stellen die Schulzahnpflege in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer Schulzahnärztin oder einem Schulzahnarzt ab. Sie orientieren die zuständige Einwohnergemeinde darüber und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

V. Finanzielles

§ 9 Finanzielle Bestimmungen

- a) Die Wohnortgemeinde trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen und der Bissflügel-Röntgenaufnahmen. Beides wird nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
- b) Die Behandlungskosten werden für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die von einer Schulzahnärztin oder einem Schulzahnarzt behandelt werden, nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
- c) Die Kosten der durch eine Schulzahnärztin oder einen Schulzahnarzt zusätzlich durchgeführten Untersuchungen oder Behandlungen sind gemäss § 48 Abs. 4 GesG von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Erziehungsberechtigten wird im Anhang I dieses Reglements festgehalten. Nicht abgeschlossene Behandlungen sind nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit längstens bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres beitragsberechtigt.

- d) Gemeindebeiträge müssen durch den Erziehungsberechtigten entsprechend den durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Formularen bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.
- e) Gemeindebeiträge können gekürzt oder gestrichen werden, wenn:
- die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden,
 - die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind,
 - eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde,
 - schulpflichtige Kinder und Jugendliche Sitzungen bei der Schulzahnärztin oder beim Schulzahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.
- f) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung wiederholt unentschuldigt fernbleiben, können aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat auf Antrag der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes zu erfolgen. Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 10 Rechtsweg

Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes ist der Gemeinderat Recherswil für die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte der Leitgemeinde Recherswil bzw. der Gemeinderat Gerlafingen für die Anordnungen der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte der Leitgemeinde Gerlafingen. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

Beschwerdeinstanz über Gemeindebeiträge der Finanzverwaltung Obergerlafingen gemäss Anhang I dieses Reglementes ist der Gemeinderat Obergerlafingen. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

Gegen einen Gemeinderatsentscheid kann Beschwerde beim Departement des Innern des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Sämtliche früher erlassenen Reglemente über die Schulzahnpflege, insbesondere diejenigen vom 1. August 2012 und vom 30. Juni 2021, sind aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat am 3. November 2021 und von der Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2021 beschlossen.

Der Gemeindepräsident

Beat Muralt



Die Gemeindegemeinschaft

Iris Kerschbaum

Änderungstabelle

Beschluss GR	Beschluss GV	Inkrafttreten	Element	Änderung	Genehmigung
03.11.2021	08.12.2021	01.01.2022	Layout, Paragraphen 1, 2, 3c/d, 6, 9c, 10, 11 und 12, Genehmigungsvermerke, Anhang I	diverse	Departement des Innern, 16.02.2022

Anhang I zum Schulzahnpflegereglement

Regulativ Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Obergerlafingen

(§ 9 Schulzahnpflegereglement)

Nach Abzug der Versicherungsbeiträge, wobei den Erziehungsberechtigten der Nachweis des Versicherungsumfanges obliegt, haben sich die Erziehungsberechtigten wie folgt an den Restkosten des Rechnungsbetrages für die schulzahnärztlichen Behandlungen zu beteiligen:

Einfache Staatssteuer, in Franken:	Elternbeitrag:
bis 1'000	0%
1'001 - 1'500	20%
1'501 - 2'000	40%
2'001 - 2'500	60%
2'501 - 3'000	80%
3'001 - 3'500	90%
über 3'501	100%

Diese Ansätze gelten für alle Arten der Zahnbehandlungen gemäss Schulzahnpflegereglement.

Das Regulativ tritt per den 1. Januar 2022 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Vom Gemeinderat am 3. November 2021 und von der Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2021 beschlossen.

Einwohnergemeinde Obergerlafingen

Der Gemeindepräsident:



Beat Muralt



Die Gemeindeschreiberin:



Iris Kerschbaum